

Kurzarbeit und Nebenjob

Von Gabriele Knödler-Bittner, unternehmensentwicklung.plus, gkb@ue-plus.de, 0162 /9783908

Vor Corona war die Regelung klar: Wenn ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in Kurzarbeit geschickt wurde, durfte ein bereits bestehender vom Arbeitgeber genehmigter Nebenjob in gleichem Umfang weitergeführt werden. Einen neuen Nebenjob anzunehmen, führte in Summe zum gleichen Nettoentgelt wie ohne Nebenjob, da das Einkommen verrechnet wurde, war also nicht sinnvoll.

Durch die aktuelle Diskussion der fehlenden Arbeitskräfte vor allem in der Landwirtschaft einerseits und den vielen teilweise zu 100% in Kurzarbeit geschickten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Einzelhandel und aus der Gastronomie andererseits, gibt es nun Bewegung in dieser Diskussion. Ende März 2020 beschloss die Bundesregierung eine temporäre Öffnung dieser Einschränkung.

Zu beachtende Rahmenbedingungen

Ganz ohne Rahmenbedingungen gilt die Öffnung jedoch nicht. Bevor Sie also eine Beschäftigung während Ihrer Kurzarbeit annehmen, beachten Sie die folgenden Einschränkungen:

Die Öffnung, dass ein Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld nicht angerechnet wird, nur gilt, wenn eine Beschäftigung in einer sogenannten „systemrelevanten Branche“ aufgenommen wird:

Dazu der Regierungsbeschluss: „In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 wird, abweichend von § 106 Absatz 3, Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung in system-relevanten Branchen und Berufen dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht übersteigt. Die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigungen nach Satz 1 sind versicherungsfrei zur Arbeitsförderung.“

(Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 27. März 2020 Das Bundesgesetzblatt im Internet: www.bundesgesetzblatt.de | Ein Service des Bundesanzeiger Verlag www.bundesanzeiger-verlag.de)

Systemrelevante Branchen

Was aber sind sogenannte systemrelevante Branchen? Ob eine Branche unter systemrelevanten Branchen fällt, legt die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI- (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) Gesetz fest.

So werden z. B. Beschäftigungen im Gesundheitswesen, Apotheke, Landwirtschaft dazu gezählt. Auch Arbeiten im Lebensmitteleinzelhandel oder im Bereich der Verteilung von Lebensmittel in der Logistik zählen dazu.

- ➔ Wenn Sie unsicher sind, ob die von Ihnen geplante Nebenbeschäftigung als systemrelevant gilt, klären Sie dies vor Aufnahme der Beschäftigung mit Ihrem zuständigen Arbeitsamt.

Wenn Sie in Ihrem Arbeitsvertrag eine entsprechende Klausel haben, dass Ihr Arbeitgeber dem Nebenjob zustimmen muss, dann gilt dies auch für einen Nebenjob während der Kurzarbeit.

- ➔ Gehen Sie rechtzeitig auf Ihren Arbeitgeber zu, um dies abzuklären!

Da Ihr Arbeitgeber die Kurzarbeit nach Bedarf beenden kann, müssen Sie sicherstellen, dass Sie den Nebenjob sehr kurzfristig beenden oder kündigen können, um wieder Ihrer Hauptarbeit nachzugehen.

- ➔ Klären Sie diese Rahmenbedingungen bei der Übernahme eines Nebenjobs und achten Sie auf entsprechende Klauseln im Arbeitsvertrag des Nebenjobs!

Bei einem bezahlten Nebenjob müssen Sie die arbeitsrechtlichen Regeln beachten, die auch für andere Beschäftigungsverhältnisse gelten. Ausnahme: Die Sozialversicherungspflicht entfällt, um diese Beschäftigungen zu fördern.

- ➔ Achten Sie darauf, dass Sie trotzdem ordnungsgemäß angemeldet werden: Schwarzarbeit ist strafbar!

Höhe des Verdienstes aus Nebenbeschäftigung

Trotz der Lockerung der Hinzuverdienst-Grenzen darf das Soll-Entgelt nicht überschritten werden. Das bedeutet, Sie dürfen mit dem Hinzuverdienst nicht mehr verdienen, als dies bei Ihrer Vollzeit-Arbeitsstelle ohne Kurzarbeit der Fall wäre.

- ➔ Gerade Arbeitnehmer mit niedrigeren Einkommen müssen bei einer umfangreichen Nebentätigkeit auf diese Verdienst-Obergrenze achten.

Ehrenamt während der Kurzarbeit

Auch wenn Sie sich während der Kurzarbeit aufgrund Corona ehrenamtlich engagieren, müssen Sie bestimmte für das Ehrenamt geltende Rahmenbedingungen einhalten um den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu genießen. Dabei gilt: Das Ehrenamt muss freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich sein, auf organisierte Weise ausgeübt werden und anderen zu Gute kommen.

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt außerdem nur, wenn sich der Unfall in direktem Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Weg von zu Hause zum Ehrenamt oder zurück ereignet.

- ➔ Klären Sie den rechtlichen Status der Gruppe, für die Sie ehrenamtliches Engagement leisten, in Bezug auf den Versicherungsschutz.

Für ein Engagement im Rahmen von privaten Aktivitäten, z.B. Nachbarschaftshilfe oder ähnliches gilt der gesetzliche Versicherungsschutz nicht.